

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## Kapyfract AG

(Stand 07/2024)

### I. Allgemeine Bedingungen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern nicht schriftlich vereinbart. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragsgebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind schriftlich zu vereinbaren.
- 1.3. Vertragsbestandteile für die Durchführung des Auftrages sind:
  - das Angebot des Auftragnehmers,
  - die besonderen Bedingungen des Auftrags, insbesondere die Auftragsbestätigung und
  - diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Teil I-III

Bei Widerspruch im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

#### 2. Angebot

- 2.1. Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

#### 3. Preise

- 3.1. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ bzw. „frei Frachtführer“ (Incoterms 2020: EXW bzw. FCA), ausschliesslich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Sollten sich die vertraglich vereinbarten Termine aus Gründen, die in der Risikosphäre des Kunden liegen, verschieben, lagern wir die für den Auftrag erforderlichen Materialien bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen kostenfrei ein. Ab der 5. Woche berechnen wir Lagerkosten in Höhe von 10 CHF/Monat pro eingelagerte Palette.
- 3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt./VAT) ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Werklohn, bzw. Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Auftragnehmer anerkannt sind. Ausserdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### 5. Eigentums- und Rücktrittsvorbehalt

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich auf der Grundlage des nachstehend beschriebenen vertraglichen Eigentums- und Rücktrittsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Auftragnehmer nicht ausdrücklich hierauf beruft.

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferungen vereinbaren die Parteien, dass das Eigentum beim Auftragnehmer verbleibt. Bis zum Eintritt dieser Bedingungen für den Eigentumsübergang ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Sachen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Der Auftraggeber ist diesfalls verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen erstmalige Anzeige den restlichen Kaufpreis per sofort zu vergüten.
- 5.2. Verbaute Baustoffe bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung des Vorbehaltsgutes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Auftraggeber schon jetzt in Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an diesen ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden sind. Im Rahmen von Montagearbeiten angelieferte, nicht eingebaute Baustoffe (Reservemengen, Sicherheits- und Ersatzmaterial) bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.
- 5.3. Die Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an den gelieferten Gegenständen an der neu hergestellten Sache fort. Falls die Kaufsache mit anderen, nicht in Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt dieser das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer anteilmässig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Auftraggeber tritt dieser auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung des Vorbehaltsgutes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 5.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 5.5. Für den Fall des Verzugs des Auftragnehmers mit der Bezahlung behält sich der Auftragnehmer den Rücktritt vom Vertrag und die Rückforderung der gelieferten Gegenstände explizit vor.

#### 6. Sonstige Vereinbarungen

- 6.1. Als Gerichtsstand gelten die für Schlatt zuständigen Gerichte. Ebenso gilt die ausschliessliche Anwendbarkeit des Schweizer Rechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 6.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht entgegen.

## II. Bedingungen für Feuerfest- und Schornsteinmontagen

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Feuerfestbauarbeiten sind Bauleistungen besonderer Art. Diese Besonderheiten bestehen unter anderem in folgendem:

Die Bauleistungen im Feuerfestbau sind eine Teilleistung, deren vollständige Erbringung Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage ist.

- Das Spektrum der Betriebsbedingungen ist außerordentlich umfangreich und verändert sich relativ schnell mit dem technischen Wandel.
- Die möglichen Bauweisen werden nur zu einem geringen Teil von DIN-Normen (Standard des Deutschen Instituts für Normung) erfasst.
- Der Wert dieser Bauleistungen macht meistens nur einen sehr geringen Teil des Wertes der Gesamtanlage aus.
- Schon geringfügige Mängel können den Ausfall der gesamten Anlage bedingen.
- Die Auskleidung einer Anlage ist ein Verschleißteil. Die Lebensdauer kann kürzer sein als die Gewährleistungsfrist.
- Am Bauwerk können während des Betriebes der Anlage in aller Regel keine Arbeiten ausgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Feuerfest- und Schornsteinbau gelten bei Verträgen über Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten folgende Vertragsbedingungen:

### 2. Grundlagen des Angebotes

#### 2.1. Die Auftragsleistungen und der Auftragspreis basieren auf den Angaben des Auftraggebers, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Analog die Nummern 0.1 und 0.2 der DIN 18 299 VOB/C. Diese Regelungen der Norm gelten als integrale Bestandteile der Vereinbarung.
- Art und Beschaffenheit des Untergrundes (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk).
- Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb des Auftraggebers weiterläuft, Arbeiten bei außergewöhnlichen Temperaturen oder Luftverhältnissen (Staub, Gase).
- Die Betriebsbedingungen der Bauleistung, z.B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchungen, Ofenatmosphäre, Abgasmengen.

#### 2.2. Der Auftragnehmer geht von normalen Verhältnissen aus, es sei denn, der Auftraggeber hat zu den vorgenannten Punkten besondere Angaben gemacht. Zu den normalen Verhältnissen zählen:

- Straßen und Plätze sind für die Befahrbarkeit von straßengängigen Fahrzeugen geeignet.
- Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 50 m).
- Falls über Zusammensetzung und Verunreinigung der Abfallstoffe der Anlage keine besonderen Angaben gemacht werden, geht das Angebot davon aus, dass die Stoffe auf einer Deponie der Klasse II (im Sinne der TA-Siedlungsabfall) deponiert werden können (oder im Sinne dieser Bestimmungen bei Änderungen der Vorschriften gleichwertig). Hierunter fallen solche Abfallstoffe, die infolge von in Auftrag gegebenen Abbrucharbeiten anfallen.

### 3. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

Der Angebotspreis umfasst ausschließlich die im Angebot aufgeführten Lieferungen und Leistungen.

### 4. Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

Ohne Berechnung erbringt der Auftraggeber folgende Leistungen:

- 4.1. Ausreichend Platz für die Baustelleneinrichtung und die Materiallagerung.
- 4.2. Mitbenutzung vorhandener Transportwege.
- 4.3. Abladen und Lagern aller für die Ausführung erforderlichen, vom Auftragnehmer gelieferten, Bau- und Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge auf der Baustelle und der Transport zur Verwendungsstelle. Lieferung von elektrischem Strom für Geräte, Energie für Beleuchtung und Beheizung der Baustellenunterkünfte, ferner Wasser in Trinkwasserqualität (einschließlich Entsorgung). Außerdem wird Pressluft zur Verfügung gestellt.
- 4.4. Sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
- 4.5. Sanitäts- und Rettungseinrichtungen.
- 4.6. Gestellen aller erforderlichen Gerüste, Hebezeuge und Transportmittel auf der Baustelle.
- 4.7. Der Auftraggeber hat beim Trockenheizen oder Aufheizen der Anlage die Kapyfract Trockenheiz- und Aufheizvorschriften zu beachten und gegebenenfalls beim Auftragnehmer anzufordern.
- 4.8. Winter-/Wetterfestmachung und Beheizung der Baustelle und der Lagerflächen.

### 5. Behinderungen und Unterbrechungen

- 5.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle ihm bekanntwerdende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
- 5.2. Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Risikosphäre des Auftragnehmers verlängert sich die Frist für Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers, dass die Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### 6. Gewährleistung, Schadenersatz bei Nichterfüllung und Verjährung

- 6.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung derart, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,
  - wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
  - für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 6.2. Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als zugesichert, wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „zugesichert“ in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle der vertraglich vereinbarten Qualitäten, gleichwertige oder bessere Qualitäten zu liefern, soweit die Eignung der Sache zum vertraglichen Gebrauch nicht beeinträchtigt wird. Diese Abweichung stellt keinen Mangel dar.
- 6.3. Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile sowie für die von ihm ausgeführten Leistungen.
- 6.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich ein Jahr.
- 6.5. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme der abnahmereifen Leistung, beginnt die Verjährung mit dem ersten Aufheizen, mangels eines solchen mit der Inbetriebnahme, spätestens jedoch zwei Monate nach Aufforderung zur Abnahme, mangels einer solchen nach Fertigstellungsmitteilung.

- 6.6. Der Auftragnehmer ist zum Schadenersatz nur im Rahmen der von ihm erbrachten Bauleistung verpflichtet.
- 6.7. Einen darüberhinausgehenden Schaden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, indirekten Schäden wie z.B. entgangenem Gewinn hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dasselbe gilt für Mangelfolgeschäden, die sich aus dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ergeben. Dies gilt nicht, sofern der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt.
- 6.8. Die Abweichung von einer Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als mangelhaft, wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „zugesicherte Eigenschaft“ in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist. Im Übrigen wird –vorbehaltlich des arglistigen Verschweigens gemäss Art. 199 OR –jede Gewährleistung wegbedungen.
- 6.9. Normaler Verschleiß und solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb der Anlage unerheblich sind, sowie Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung Dritter oder des Auftraggebers beim Trocknen, bei der Inbetriebnahme, bei der Außerbetriebnahme oder während des Betriebs der Anlage, sind nicht Gegenstand von Mängelansprüchen.
- 6.10. Werden Mängelansprüche geltend gemacht, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass die im Vertrag zugrunde gelegten Betriebsverhältnisse und die Vorschriften des VGB-Standard Feuerfestsysteme in Anlagen zur thermischen Abfallverwertung (VGB-S-215-00-2012-11-DE), welche als integrale Bestandteile der Vereinbarung gelten, eingehalten wurden. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Auftraggeber stattdessen nachweist, dass der eingetretene Schaden nicht mit den Betriebsverhältnissen im Zusammenhang steht. Erweisen sich Beanstandungen des Auftraggebers nachweislich als unbegründet, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

### III. Bedingungen bei Materialverkäufen ohne Montage

#### 1. Lieferzeit

- 1.1. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 1.2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftragsgebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 1.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.
- 1.4. Sofern die Voraussetzungen der Ziff. 1.3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 1.5. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die zugrundeliegende Materiallieferung ein Fixgeschäft ist.
- 1.6. Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.7. Der Auftragnehmer haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 1.8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

#### 2. Mengenabweichungen - alternative Qualitäten

- 2.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt gemäß nachstehender Aufstellung Mehr- / oder Mindermengen zu liefern:
  - 1-10 + 1 Stück
  - 11 - 25 +/- 2 Stück
  - 26 - 50 +/- 3 Stück
  - 51 - 100 +/- 4 Stück
  - ab 100 +/- 5% der Bestellmenge
- 2.2. Die Kosten für Mehrmengen, sind vom Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Einheitspreis zu zahlen.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle der vertraglich vereinbarten Qualitäten, gleichwertige oder bessere Qualitäten zu liefern. Diese Abweichung stellt keinen Mangel dar.

#### 3. Gewährleistung, Schadenersatz bei Nichterfüllung und Verjährung

- 3.1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach Art. 365 OR i.V.m. Art. 201 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung (Nachbesserung) in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 3.3. Die Abweichung von einer Beschaffenheit gilt nur dann im Rechtssinne als mangelhaft, wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „zugesicherte Eigenschaft“ in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist. Im Übrigen wird –vorbehaltlich des arglistigen Verschweigens gemäss Art. 199 OR –jede Gewährleistung wegbedungen.
- 3.4. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt (Wandlung) oder Minderung zu verlangen.
- 3.5. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Einen darüberhinausgehenden Schaden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, indirekten Schäden wie z.B. entgangenem Gewinn hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz beruht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen (Art. 100 Abs. 2 OR). Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftragnehmer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3.7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 3.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Übergabe. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat, es sei denn es handelt sich um feuerberührte Materialien. In diesem Fall beträgt die Gewährleistung 12 Monate, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

#### **4. Gesamthaftung**

- 4.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 4.2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen (negatives Vertragsinteresse) verlangt.
- 4.3. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung dessen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.